



### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heinz Demski Recycling Agentur GmbH für die Abholung und Annahme von Tinten- und Tonerleergut

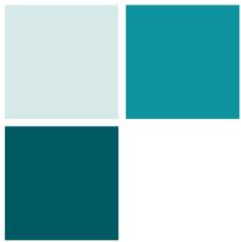
#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote für die Abholung und Annahme von Tinten- und Tonerleergut (nachfolgend auch „Leergut“ genannt) der Heinz Demski Recycling Agentur GmbH (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

#### 2. Abschluss von Verträgen und Vertragsgegenstand

- 2.1 Durch Anforderung eines Sammelbehälters durch den Auftraggeber und die anschließende Bereitstellung des Sammelbehälters durch den Auftragnehmer kommt ein Vertrag über die Überlassung des Sammelbehälters und die Abholung des Leerguts zustande.
- 2.2 Die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind ausschließlich zum Sammeln von verbrauchten Kartuschen und Patronen vorgesehen und dürfen nicht zu anderen Zwecken eingesetzt werden.
- 2.3 Das Einsenden von Leergut durch den Auftraggeber bzw. die Abholung durch den Auftragnehmer begründet keinen Vertrag zum Ankauf des betreffenden Leerguts.





### 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen einen Sammelbehälter für das Leergut zur Verfügung. Die Lieferung und Bereitstellung an dem vereinbarten Ort erfolgt kostenfrei.
- 3.2 Die Sammelbehälter bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind bei Beendigung der Vertragsbeziehung unverzüglich zurückzugeben. Entstehende Kosten für den eventuellen Rücktransport leerer Sammelbehälter trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Im Falle des Verlusts oder einer wesentlichen Beschädigung des Sammelbehälters ist der Auftraggeber zur Zahlung der entstandenen Transportkosten und Wiederbeschaffungskosten des Sammelbehälters verpflichtet. Der Auftragnehmer hat die Kosten dafür schriftlich darzulegen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen Nachweis zu erbringen, dass er den Verlust oder Schaden nicht zu vertreten hat und das dem Auftragnehmer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.3 Für die Sortierung, Aufarbeitung bzw. Entsorgung des Inhalts der Sammelbehälter wird dem Auftraggeber eine Entsorgungspauschale in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entsorgungspauschale variiert je Sammelbehälter und wird dem Auftraggeber bei Erteilung des Abholauftrages per Auftragsbestätigung mitgeteilt. Zusätzlich wird der Auftraggeber bereits bei Anforderung des Sammelbehälters im Vorfeld über die Höhe der Entsorgungspauschale informiert.
- 3.4 Handelt es sich bei dem vom Auftraggeber eingesendeten oder im Sammelbehälter befindlichen Gegenständen nicht um Druckerverbrauchsmaterial, sondern um anderweitige branchentypische Abfälle, wie insbesondere anderer Elektroschrott oder CDs, sowie nicht branchentypische Abfälle, die durch den Auftragnehmer entsorgt werden müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber zusätzlich zu Ziffer 3.3 Entsorgungskosten von mindestens 2,50 Euro inkl. der aktuell gültigen MwSt. je KG zu tragen.
- 3.5 Bei Anlieferungen über normale Mengen hinaus, die im Vorfeld zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert vereinbart wurden, entfällt die Entsorgungspauschale von Ziffer 3.3. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber





die Entsorgungskosten von mindestens 2,50 Euro inkl. der aktuell gültigen MwSt. je KG zu tragen.

- 3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Rechnung über die Entsorgungskosten binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen.

#### **4. Abholungen und Einsendungen**

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abholung und ggf. zum Austausch der Sammelbehälter nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber.
- 4.2 Erfolgt langfristig, spätestens zwei Jahre nach Bereitstellung, keine Aufforderung zur Abholung oder Rückgabe durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle beim Auftraggeber befindlichen Sammelbehälter heraus zu verlangen. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 6 bleibt während dieses Zeitraums unberührt.
- 4.3 Für die Abholung der Sammelbehälter entstehen dem Auftraggeber keine Transportkosten.
- 4.4 Übernimmt der Auftraggeber abweichend von Ziffer 4.3 die Rücksendung auf eigene Kosten, so bleibt die Wahl des Versandwegs dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftraggeber haftet in diesem Fall für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung am Sammelbehälter entstehen.
- 4.5 Der Auftraggeber ist stets verpflichtet, das Leergut sachgemäß zu verpacken. Jede Tonerkartusche und Tintenpatrone ist einzeln in die Originalfolie oder eine andere Folie zu verpacken. Kartuschen oder Tintenpatronen bei denen Reststoffe austreten, sind separat zu verpacken.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leergut in unbegrenztem Umfang anzunehmen. Bei Mengen, die über das Fassungsvermögen der gewählten Sammelbehälter hinausgehen, oder größeren Mengen Leergut, deren Annahme dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist, behält sich der Auftragnehmer vor, die Annahme des Leerguts teilweise abzulehnen bzw. die Annahme komplett zu verweigern.
- 4.7 Alle Einsendungen, insbesondere wenn der Auftraggeber selbst den Transport übernimmt, sind vorher beim Auftragnehmer zu avisieren.





### 5. Schadenersatz

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet und weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.3 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 5.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

### 6. Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündbar.

### 7. Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer ist nicht gesetzlich verpflichtet, an einer Schlichtung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und nimmt an einem solchen Verfahren daher auch nicht teil.





### 8. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands hat, so bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften seines Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, von der vorstehenden Rechtswahl unberührt. Verbraucher ist, wer den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder seiner gewerblichen Tätigkeit noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 8.2 Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Suhl. Für den Auftraggeber gilt die Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich. Der Auftragnehmer ist alternativ berechtigt, Klage gegen den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

### 9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Regelungen.

